

Reichs-Gesetzblatt.

№ 21.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. S. 251.

(Nr. 1443.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 26. Juli 1881.

Auf Grund des §. 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) hat der Bundesrath, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, beschlossen, das in diesem §. 16 enthaltene Verzeichniß konzeßionspflichtiger Anlagen

auf Kalifabriken und Anstalten zum Imprägniren von Holz mit erhitzen Theerölen

auszudehnen.

Berlin, den 26. Juli 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Gd.

Herausgegeben im Reichsamte des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

